



Geschäftszeichen:
AUWR-2026-154793/17-EN

Bearbeiter/-in: Nadine Maria Ecker
Tel: (+43 732) 77 20-13408
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 25.09.2026

**PGEA GmbH, Desselbrunn;
Bodenaushubdeponie und
Bodenaushubaufbereitung in der Marktgemeinde Regau;
Genehmigungsverfahren gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 13.05.2026 hat die Firma PGEA GmbH, Deutenham 11, 4693 Desselbrunn, die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Bodenaushubdeponie und einer Bodenaushubaufbereitung als stationäre Abfallbehandlungsanlage, auf dem GST Nr. 834/7, KG Oberkriech, Marktgemeinde Regau, beantragt.

Konkret handelt es sich beim Bodenaushubdeponievorhaben um die kontinuierliche landschaftsgerechte Hinterfüllung bzw. Vorschüttung einer agrarischen Nutzfläche zur Herstellung einer nahezu ebenen Anhebungsfläche, deren Sekundärböschungen naturschutzfachlich ausgestaltet werden.

Durch das Bodenaushubaufbereitung-Vorhaben sollen technisch verwertungsfähige Bodenaushubmaterialien, welche bislang größtenteils auf Bodenaushubdeponien abgelagert werden, zu bautechnisch verwertungsfähigen Recyclingbaustoffen aufbereitet werden, deren Eigenschaften mit jenen von primären mineralischen Rohstoffen vergleichbar sind.

Die angelieferten Bodenaushubmaterialien sollen unter Berücksichtigung der natürlichen Korngrößenzusammensetzung bzw. -verteilung mit einer mobilen Behandlungsanlage (Brechanlage samt Nachsiebung) zu verwertungsfähigen Fraktionen aufbereitet bzw. klassiert werden. Da die Aufbereitung wiederkehrend mit mehr als 100 Stunden pro Jahr geplant ist, handelt es sich dabei um eine Errichtung und den Betrieb einer ortsfesten Behandlungsanlage im Sinne des § 37 Abs. 1 AWG 2002, worüber ein konzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen ist.

In Erledigung dieses Antrages schreibt der Landeshauptmann von Oberösterreich als Abfallwirtschaftsbehörde gemäß den §§ 37 ff Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idgF, in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF, eine mündliche Verhandlung aus.



Wir laden Sie ein, als Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen.

Ort: Marktgemeinde Regau, Regau 9, 4844 Regau	
Datum: Montag, 02. November 2026	Zeit: 09:00 Uhr

Sie können persönlich zur Verhandlung kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen.
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt.

Hinweis für Anrainer/Nachbarn:

Die Anrainer/Nachbarn werden über das Vorhaben informiert. Eine Teilnahme an der Verhandlung ist nicht erforderlich, sofern keine Einwände bestehen.

Mit der Leitung der Verhandlung wird eine Mitarbeiterin des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, betraut sein.

Das Projekt wird von Sachverständigen der folgenden Fachbereiche beurteilt werden:

- Abfall- und Deponiebautechnik
- Maschinenbau- und Sicherheitstechnik
- Grundwasser und Wasserwirtschaft
- Luftreinhaltung
- Lärmschutz und Schalltechnik
- Naturschutz

Sie können in nachstehende Projektsunterlagen Einsicht nehmen:

„Bodenaushubdeponie und Bodenaushubaufbereitung Neudorf“ erstellt von SALLETMAYR & FRIEDL Ziviltechniker GmbH – Rohstoff- und Umweltconsulting	
Ort der Einsichtnahme: Marktgemeinde Regau, Regau 9, 4844 Regau	Datum, Zeit: Vom Tag der Kundmachung bis zur mündlichen Verhandlung während der Amtszeiten

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF
iVm § 37 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 10/2002 idgF.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Marktgemeinde Regau
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteilstellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch **spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Im Auftrag

Nadine Maria Ecker

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.